

KOMMISSION 1

Allgemeine Bestimmungen, sozialer Zusammenhalt, Präambel und Verhältnis Staat/Kirchen, Schlussbestimmungen

Bericht zuhanden des Büros des Verfassungsrates

17. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

I. VORLAGE DER KOMMISSION	3
A. Zusammensetzung der Kommission	3
B. Organisation und Arbeitsweise.....	3
C. Auftrag und allgemeine Erwägungen	3
D. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zur aktuellen Verfassung.....	4
II. GRUNDSÄTZE ODER REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR	4
A. Präambel	4
B. Allgemeine Bestimmungen.....	7
C. Staatsziele	11
D. Kantonaler Zusammenhalt	14
E. Verhältnisse Staat-Kirchen.....	16
F. Revision der Verfassung	21
G. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	22
III. ANHÄNGE	24
a) Anhörungen	24
b) Bibliographie	24
c) Liste der von der Kommission genehmigten Grundsätze/Artikel.....	24

I. VORLAGE DER KOMMISSION

A. Zusammensetzung der Kommission

Kurt Regotz (CSPO, Präsident), Jean-François Lovey (Appel Citoyen, Vizepräsident), Philippe Bender (Valeurs Libérales-Radicales, Berichterstatter), Claudia Gaillard Morend (Les Verts et citoyens), Jean Bonnard (Appel Citoyen), Lucile Curdy (Parti Socialiste et Gauche citoyenne), Ruth Stalder (Valeurs Libérales-Radicales), Maria Arnold (CVPO), Alex Bonvin (UDC & Union des citoyens), Fabian Zurbruggen (SVPO und Freie Wähler), Alain Léger (PDCVr), Yann Roduit (PDCVr), Madeleine Kuonen-Eggo (Zukunft Wallis).

B. Organisation und Arbeitsweise

Die Kommission traf sich 9 Mal zwischen dem 18. Juni 2019 und dem 5. Februar 2020, davon 8 Mal in halbtägigen Sitzungen und einmal in einer eintägigen Sitzung, die im Normalfall in Sitten aber auch in Naters und Fully stattfanden. Unterarbeitsgruppen befassten sich mit spezifischen Themen.

Philippe Bender war bei der Eröffnungssitzung für das Sekretariat verantwortlich. Claudia Gaillard Morend wurde an jener Sitzung mit einer Mehrheit als Berichterstatterin der Kommission 1 gewählt. Sie trat im Dezember 2019 von diesem Posten zurück. Philippe Bender wurde einstimmig an ihrer Stelle ernannt. Justine Zurbruggen, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Generalsekretariat des Verfassungsrates, übernahm das Sekretariat der Kommission 1.

Die Kommission hat sich bemüht, einvernehmliche Vorschläge zu erarbeiten die im Plenum und in der Bevölkerung eine Mehrheit erreichen sollten. Formell wurde einzig über zwei Punkte abgestimmt: Der erste Teil der Präambel; der allgemeine Status der Kirchen, insbesondere die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht.

Die Kommission pflegte Kontakte mit andern Kommissionen, welche in ähnlichen Bereichen arbeiten.

Die Kommission stellt mit Genugtuung fest, dass die in den Bürger-Workshops und auf der digitalen Plattform unterbreiteten Vorschläge im Zentrum ihrer Überlegungen standen. Dies ist ein klarer Beweis für ihre Repräsentativität und zeigt ihre Aufnahmefähigkeit.

Die Kommission möchte dem Generalsekretär des Verfassungsrates, Florian Robyr, für seine wertvolle Mitarbeit danken.

C. Auftrag und allgemeine Erwägungen

Die Zuständigkeit der thematischen Kommission 1 betraf folgende Bereiche:

- die allgemeinen Bestimmungen;
- die Staatsziele;
- der soziale Zusammenhalt;
- die Präambel;
- das Verhältnis zwischen Staat und Kirchen;
- und die Schlussbestimmungen.

Es war manchmal schwierig die zu behandelnden Themen klar einzugrenzen. Einige hier aufgeführten Punkte wurden von der Kommission 2 übernommen. Doppelspurigkeiten werden in weiterführenden Arbeiten beseitigt.

Zum besseren Verständnis wird die Kommission in diesem Bericht einige Begriffe und Etappen unserer Verfassungsgeschichte in Erinnerung rufen. Später, während der ersten Lesung, wird sie sich auf die rechtlichen Aspekte, die Normenhierarchie und die Formulierung der Artikel konzentrieren.

D. Wichtigste Neuerungen im Vergleich zur aktuellen Verfassung

Die Neuerungen die die Kommission 1 vorschlägt betreffen:

- die Präambel;
- die Grundsätze und Methoden des staatlichen Handelns;
- die Regeln zur Verstärkung des kantonalen Zusammenhalts;
- das Verhältnis zwischen Staat und Kirchen;
- und das Verfahren zur Revision der Verfassung

II. GRUNDSÄTZE ODER REDIGIERTE ARTIKEL MIT KOMMENTAR

A. Präambel

Obwohl das Wallis des 21. Jahrhundert in geistlichen und weltlichen Auseinandersetzungen besänftigt ist, scheint die Präambel die Verfassungsdebatte zu polarisieren. Das überrascht nicht allzu sehr, da die Streitigkeiten zwischen diesen beiden Mächten in der Vergangenheit mit grosser Gewalt ausgeführt wurden.

Den Verfassungsentwurf mit einer erneuerten Präambel zu beginnen, ist eine wahre Neuerung. Alle früheren Verfassungen beschränken sich darauf, die Invokation zu formulieren, die von der ehrwürdigen Formel "*In Domine Dei*" abgeleitet ist, die sich in den Konföderalen Verträgen und offiziellen Dokumenten findet. Die Verfassungen von 1815 und 1848 beginnen mit "*Im Namen des Allmächtigen*", jene von 1802, 1875 und 1907 erwähnen "*Im Namen Gottes des Allmächtigen*". Eine Formalität ohne jeglichen Einfluss auf den Inhalt.

Die Invokation hat die öffentliche Meinung nie wirklich gespalten. Ohne grosse Debatte haben alle Verfassungen, obwohl sie von verschiedenen, teils auch antagonistischen Regierungen verfasst wurden, zu ihrem Leitgedanken erklärt. Meinungen und Vorurteile abgesehen, muss man jedoch im Nachhinein zugeben, dass es bei den Kämpfen mehr um politische Instrumentalisierung der Religion oder um die mehr oder weniger grosse Rolle des Klerus in den öffentlichen Angelegenheiten ging als um die Bedeutung des Göttlichen in der Welt. Diese vergangenen säkularen Kämpfe mit dem Bestreben nach zusätzlicher ziviler Freiheit verbinden die Oberwalliser Patrioten mit den Liberalen des Unterwallis, mit den Sozialisten, die von einer strikten Trennung dieser zwei Sphären überzeugt sind und schlussendlich mit den Christdemokraten, die besorgt sind Glauben und Demokratie zu versöhnen.

Die vorgeschlagene Präambel der Kommission besteht aus zwei zentralen Teilen. Zusammen bilden sie eine Einheit und ihre enge und innige Beziehung verleiht ihr Stärke und Sinn.

Die Präambel beginnt mit der traditionellen "Invocatio". Und sie bereichert sich mit an der heutigen Zeit angepassten "Narratio", welche auch den Autor der Verfassung, das Walliser Volk, bezeichnet.

Wieso ist die grosse Mehrheit der Kommission in diese Weise vorgegangen? Der Grund dafür ist einfach, sie spricht die Sprache des souveränen Volkes.

Die Invokation soll zeigen, dass das Wallis starke Wurzeln hat und nicht die Absicht hat, seine Traditionen und seine Zugehörigkeit zur christlichen Zivilisation zu leugnen. Wie der Basler Historiker Jakob Burckhardt, sieht die Kommission auch, dass das Wallis die tiefgreifende Meinung teilt: *“Die Religionen sind der Ausdruck des ewigen und unzerstörbaren metaphysischen Bedürfnisses der Menschennatur. Ihre Grösse ist, dass sie die ganze übersinnliche Ergänzung des Menschen, alles das, was er nicht selber geben kann, repräsentieren. Zugleich sind sie der Reflex ganzer Völker und Kulturepochen in ein grosses anderes hinein oder: der Abdruck und die Kontur, welche diese ins Unendliche hineinziehen und bilden.”*

Zu dieser Überlegung fügen wir auch jene vom Waadtländer Professor Marcel Bridel hinzu, der in der Invokation die Tatsache sieht, dass der Verfassungsrat in gewisser Weise das menschliche Werk unter den Schutz der Vorsehung stellt. Dass er auf diese Weise Halt sucht, eine feste Stütze seines politischen Willens in dieser kurzlebigen, vergänglichen Welt. Zum Schluss kann man die Bemerkung des Genfer Historikers William Rappard zitieren, der darin den verlängerten Arm der Eide und der feierlichen Versprechen sieht, für welche die ehrwürdigen Worte "Eidgenossenschaft" und "Confédération" stehen.

Dieser historische Rückblick ist notwendig, auch wenn sich die Kommission bewusst ist, dass die Präambel nur einen geringen rechtlichen Wert hat. Sie mag zwar das Handeln des Staates und die Rolle der Institutionen und Behörden leiten, sie wird damit aber niemals den Grundstein für eine Theokratie oder eine "christliche Nation" legen. Es liegt der Kommission fern, diese verrückte, unsinnige, archaische Idee, die Verwirrung zwischen der zivilen und der religiösen Welt, zwischen Thron und Altar wiederherzustellen. Die Gewissens- und Glaubensfreiheit muss herrschen. Die Privatisierung des Glaubens ist eine schöne Errungenschaft unserer Zivilisation, eine ertragreiche Frucht eines toleranten, durch Aufklärung und Liberalismus bereicherten Christentums. Es wäre ein Widerspruch, in der erneuerten Formel der Präambel eine unüberwindbare Barriere zwischen "denen, die an den Himmel glauben, und denen, die nur an die Erde glauben", zwischen den Religionen der Erlösung oder den Weltanschauungen wiederaufzubauen. Im Übrigen, wer würde es wagen zu leugnen, dass die Privatisierung des Glaubens kein Fundament unserer Zivilisation ist, eines toleranten, durch Aufklärung und Liberalismus bereicherten Christentums? Wer möchte in die Vergangenheit zurück, zu einer *"negativen Religion die im Wesentlichen im Hass auf andere besteht"* (Jacob Burckhardt). Nein, die Säkularisierung unserer Gesellschaft ist eine wichtige Tatsache, die Wirkung der wirtschaftlichen und kulturellen Transformation. Dessen ist sich die Kommission voll bewusst!

Durch die Präambel drückt der Autor der Verfassung, das Walliser Volk, schlussendlich die Autonomie der Politik aus, die Weigerung, sich einer totalitären Ideologie unterzuordnen, die darauf abzielt, den Verstand zu ersticken, damit die "pensée unique" triumphieren kann. Zudem würde das Bundesrecht, das dem kantonalen Recht übergeordnet ist, solche Missbräuche verhindern.

Die Kommission, aufmerksam auf das Anliegen der Bevölkerung, schlägt vor, die alte Formel mit einer modernen volksnahen Narration zu bereichern. Diese zeitgemässe Narration umfasst fünf wesentliche Elemente:

- Das erste Element bekräftigt den souveränen und freien Charakter des Walliser Volkes. In dieser Hinsicht erinnern wir uns daran, wie schwierig unsere Geschichte war, und wie anstrengend der Weg war, der uns zu einer unvollkommenen Freiheit führte. Somit verkündet die Kommission zu Beginn dieser Charta einstimmig, dass die

Walliser die Quelle des Rechts und der Macht sind. Diese Macht muss allerdings die Freiheit und Würde von Männern und Frauen ohne jede Diskriminierung respektieren.

- Das zweite Element zeigt die lebenswichtige Verbindung, die der Mensch für die Entfaltung seiner Existenz mit der Natur eingehen muss. Ihr aktiver Schutz ist eine Garantie für die Zukunft.
- Das dritte Element legt dar, wie stolz die Walliser auf ihre gemeinsame Geschichte sind. Wie sehr sie dem Bund die Schätze ihrer Vergangenheit, den Reichtum ihrer Gegenwart und die Verheissungen ihrer Zukunft einbringen wollen. Ein prächtiges Geschenk der loyalen und treuen Eidgenossen in einem auf dem Föderalismus fussenden Staates an eine vereinigte und vielfältige Schweiz.
- Das vierte Element erinnert uns an unsere Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen. Die Walliserinnen und Walliser sind die Hüterinnen und Hüter des Wallis.
- Das letzte Element unterscheidet zwischen den beiden grossen Werten unsere Demokratie: die Solidarität und das Recht. Alle Anstrengungen des Volkes und der Behörden müssen auf den Aufbau eines solidarischen Wallis und eines Rechtsstaates ausgerichtet sein. Ein Staat, in dem alle gleich an Würde sind, in dem jeder gefördert wird im Marsch in die Zukunft. Die langsame, komplexe und schwierige Schaffung eines Rechtsstaates ist ein Zeichen der Ablehnung von Willkür und Ungleichheit, die auf Blut oder Boden basieren.

Bei der Gestaltung dieser Präambel hat die Kommission lange und intensiv über ihre Tragweite nachgedacht. Sie hat sich ebenfalls gefragt, wie die Bevölkerung mit gemischten sozialen Verhältnissen und Weltanschauungen diese Präambel aufnehmen würde. Die Kommission hat mit 7 zu 5 Stimmen beschlossen, die traditionelle Invokation "*Im Namen Gottes des Allmächtigen*" beizubehalten und hat dann einstimmig beschlossen sie mit einer zeitgemässen Narration zu bereichern.¹

Die Kommission bittet bei der Abstimmung im Plenum diese tiefe und sinnvolle Einheit der neuformulierten Präambel, der Bundesverfassung gemäss, zu berücksichtigen und deshalb den Minderheitenbericht abzulehnen.

A.1.1

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Wir, das Walliser Volk, frei und souverän,

Respektvoll gegenüber der Menschenwürde und der Natur,

Im Bewusstsein unserer Geschichte und dem Platz des Kantons in der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

Im Willen unsere Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen wahrzunehmen,

Entschlossen eine solidarische Gesellschaft zu starken, basierend auf der Rechtsstaatlichkeit

Geben uns folgende Verfassung:

A.1.1

Au nom de Dieu Tout-puissant !

¹ Wegen eines Unfalls abwesend konnte Ruth Stalder, Verfassungsrätin des VLR, nicht an der Sitzung vom 26. November 2019 in Naters vertreten werden, sie hat jedoch erklärt, dass sie sich in dieser Angelegenheit bei der Abstimmung der Mehrheit anschliesst.

*Nous, Peuple du Valais, libre et souverain,
Respectueux de la dignité humaine et de la Nature,
Conscients de notre histoire et de la place du Canton dans la Confédération suisse,
Voulant assumer nos responsabilités envers les générations futures,
Résolus à forger une Société solidaire et un État fondé sur le Droit,
Nous nous donnons la Constitution que voici :*

B. Allgemeine Bestimmungen

1. Definition

Die Kommission erinnert an die Verbundenheit des Wallis mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Es ist wichtig in Erinnerung zu rufen, obwohl das Wallis die drei Bundesverfassungen von 1848, 1874 und 1999 abgelehnt hat, es stets treue Verbindungen zur Schweiz gehalten hat. Die Walliser können stolz darauf sein, dass sie dem Land vier Bundesräte geschenkt haben: Joseph Escher, Roger Bonvin, Pascal Couchepin und Viola Amherd. Ganz zu schweigen von dem grossen Aufgebot an Parlamentariern, Richtern, Beamten, Diplomaten und hochrangigen Offizieren.

Die Frage des kantonalen Territoriums und der Garantie des Bundes in dieser Sache sind in diesem Kapitel nicht enthalten. Vielleicht sollte dieser Text in der ersten Lesung aus Gründen der Klarheit korrigiert werden. Denn dies würde zeigen, dass die Bundesverfassung allen Kantonen ihr Territorium und ihre Souveränität garantiert: *"Die Kantone sind besonders vor Gebietsansprüchen geschützt, die andere Kantone gegen sie geltend machen können. Die Struktur des Bundesstaates schliesst sogar aus, dass sie frei ihr Territorium untereinander übertragen, ihr Gebiet aufteilen... oder sogar mit anderen Kantonen fusionieren... Eine Änderung des kantonalen Territoriums, die über eine einfache Berichtigung der Grenzen hinausgeht, könnte je nach den Umständen das innere Gleichgewicht der Eidgenossenschaft in Frage stellen..."* (BGE 118 Ia 205 / Übersetzt von Ruth Stalder).

Die Kommission hat eine allgemeine Definition unseres Heimatlandes, unserer "Patria Vallesii", formuliert.

Voller Bewunderung für das Werk des Malers Fernand Dubuis, bin ich der Meinung, dass drei Farben durch die Leinwand laufen. Drei lebhaftere Farben, drei schillernde Linienzüge die zum Ausdruck bringen, dass unsere Vergangenheit tausend Jahre alt ist und dass sie, wenn nicht immer voller Glück, Ruhm oder Reichtum war, auch nicht nur auf Blutvergiessen, Wut oder Ungerechtigkeiten reduziert werden kann.

Wir, vom Ober- und Unterwallis, von der Furka bis zum Genfersee, leben zusammen und wollen in Harmonie miteinander leben. Unsere Gesten der gegenseitigen Hilfe und des Verständnisses widersprechen dem Urteil, das Ludwig Snell nach dem Bürgerkrieg von 1844 gefällt hat: *"Ober-und Unterwallis sind zwei durch Geschichte, Kulturrichtung, und sittliche Ausbildung ganz unvereinbare Länder. (...) Unterwallis ist das einzige Untertanenland der Schweiz, das mit seinen ehemaligen Herren in ein Staatsganzes zusammengeworfen wurde; eine unnatürliche Anomalie."*

Im Gegenteil, die Kommission sieht aus den Qualen und den Auseinandersetzungen der Vergangenheit den Grund, in der künftigen Verfassung die Methoden und Mittel zu verankern, welche den kantonalen Zusammenhalt stärken.

Der erste Absatz verkündet, dass der Kanton Wallis ein Staat ist. Es handelt sich nicht um einen einfachen Bezirk oder eine gewöhnliche Provinz, die von oben regiert und von Bundesbern verwaltet wird. Er ist einer der 26 Kantone der Eidgenossenschaft. Zudem kann seine interne Organisation so frei wie möglich sein, solange der demokratische Charakter der Institutionen gemäss Artikel 51 der Bundesverfassung respektiert wird. Die Kommission möchte die wichtige Funktion des Föderalismus hervorheben, der das Wallis zu einem souveränen Land macht. Die Meinung, dass Kantone Staaten sind, ist in der Lehre zugegebenermassen umstritten. Aber die Kommission kümmert sich in dieser Phase der Überlegungen nicht viel darum, obwohl sie zu der traditionellen Auffassung neigt, die von diesen grossen Rechtsgelehrten wie Jean-François Aubert, Antoine Favre oder Marcel Bridel verteidigt wird.

Das Wallis hat nicht auf das Jahr 2020 gewartet um eine Republik zu werden. Erinnern wir uns an die berühmte Republik der VII Zehnden die unsere Vergangenheit nicht allzu sehr belastete, obwohl sie die Ungleichheit zwischen Vallesia superior und Vallesia inferior festlegte. Oder die unabhängigen Republik Wallis, von 1802 bis 1810, die in Wahrheit unter einer Art Schirmherrschaft des mächtigen französischen Nachbarn stand.

Letztendlich hat der starke Druck der Bevölkerung, der durch demokratisches Gedankengut angeheizt wurde, die Situation verändert. Im Laufe der Kämpfe wurden die direkte und repräsentative Demokratie und die Trennung der drei Gewalten zur Grundlage unserer Gemeinschaft. Die Macht eines Mannes, einer Bevölkerungsgruppe, einer Kaste wurde als Tyrannei betrachtet. Seit zwei Jahrhunderten hat die Bewegung der Demokratisierung Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur erfasst, hat sie verändert und sie zur guten Regierungsführung gedrängt. Dieser Bewegung hat den Übergang von einer regierten Demokratie zu einer regierenden Demokratie ermöglicht (Georges Burdeau).

Kurzum, der Rechtsstaat krönt die Demokratie. Denn die Handlungen basieren auf dem Gesetz, welches Ausdruck des allgemeinen Willens, und nicht die Willkür oder Gnade der herrschenden Mächte ist. Braucht es dieses hohe Bedürfnis nach einem qualitativ hochstehenden öffentlichen Dienst im Dienste der gesamten Bevölkerung, welches sich der Neutralität und Entpolitisierung verschreibt?

B.1.1

1. Der Kanton Wallis ist ein Gliedstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
2. Der Kanton Wallis ist eine demokratische Republik, in der die Bürgerinnen und Bürger in Recht und Würde gleichberechtigt sind. Die Souveränität liegt beim Volk, welche sie direkt oder indirekt durch seine Behörden ausübt. Die Trennung der drei Gewalten und die Gleichheit des Wahlrechts sind gewährleistet.
3. Der Kanton Wallis ist ein Rechtsstaat. Die Handlungen seiner Behörden und Vertreter basieren auf dem Gesetz.

B.1.1

1. *Le canton du Valais est l'un des Etats de la Confédération suisse.*

2. *Le canton du Valais est une République démocratique dans laquelle les citoyennes et les citoyens sont égaux en droit et en dignité. La souveraineté réside dans le peuple, qui l'exerce directement ou indirectement par ses autorités. La séparation des trois pouvoirs et l'égalité du suffrage sont garanties.*
3. *Le canton du Valais est un État de droit. L'action de ses autorités et de ses agents repose sur la loi.*

2. Organisation

Indem die Kommission Eingangs darlegt, dass der Kanton aus Gemeinden und Regionen besteht, knüpft sie an eine weit zurückliegende Vergangenheit an, die nichts von ihrer Kraft verloren hat.

Wie uns insbesondere die Arbeit von Professor Louis Carlen zeigt, war das Oberwallis die Wiege der Gemeinden. Hier wurden Alpengemeinschaften geboren, die sich von der Feudalherrschaft befreiten und sich als Zehnden zusammenschlossen und so die Grundsteine unseres Staates bildeten.

Von dieser Geschichte belehrt, schlägt die Kommission vor, die politische Macht auf dem Grundstein der Gemeinden, und der Regionen, je nach Entscheid des Verfassungsrats, zu errichten.

In diesem Rahmen erlernen die Bürgerinnen und Bürger die Demokratie, mit ihren Rechten und Pflichten. Die Gemeinden sind somit die alten und modernen Garanten unserer direkten und repräsentativen Demokratie.

Die Kommission ist sich aber auch bewusst, dass die Gemeinden zusammenarbeiten müssen, um die ihnen übertragenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. Es liegt an den Behörden, dem Staatsrat und dem Grossen Rat, die Bedürfnisse zu planen, und die territoriale Macht zu diesem Zweck zu organisieren, ohne jemals die Autonomie der Gemeinden zu gefährden.

B.2.1

1. Der Kanton Wallis besteht aus, im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung, autonomen, Gemeinden und Regionen.
2. Es können Kreise, Gruppierungen von Gemeinden und städtische Agglomerationen gegründet werden, um bestimmte gemeinnützige Aufgaben zu erfüllen.
3. Der Grosse Rat bestimmt die Anzahl der Regionen, ihre Gebiete und Hauptorte sowie ihre Behörden.

B.2.1

1. *Le canton du Valais est composé de communes, et de régions, autonomes dans les limites de la Constitution et de la loi.*
2. *Des arrondissements, des groupements de communes et des agglomérations urbaines, peuvent être établis pour accomplir certaines tâches d'utilité publique.*
3. *Le Grand Conseil détermine le nombre de régions, leurs territoires et leurs chefs-lieux, ainsi que leurs autorités.*

3. Hauptstadt

Indem die Kommission Sitten, wie Lausanne, Freiburg und andere Städte, als Hauptstadt ausruft, rehabilitiert sie in gewisser Weise diese Stadt, die in unserer turbulenten Geschichte oft schlecht angesehen war, weil sie Talent, Reichtum und Macht anzog. Ausserdem muss Sitten noch hohe finanzielle Verpflichtungen erfüllen, um die Errichtung der Sitze der konstituierenden Behörden und öffentlichen Ämter zu gewährleisten. Die Kommission würde es bevorzugen, wenn ein bedeutender Teil der Dienste möglichst effizient im gesamten Kanton verteilt würden.

B.3.1

Sitten ist die Hauptstadt des Kantons Wallis. Sie ist der Sitz des Grossen Rates, des Staatsrates und des Kantonsgerichtes. Verwaltungsdienstleistungen und öffentliche Einrichtungen sind in den Regionen verteilt.

B.3.1

Sion est la capitale du canton du Valais. Elle est le siège du Grand Conseil, du Conseil d'État et du Tribunal cantonal. Les services de l'administration et les établissements publics sont répartis dans les régions.

4. Wappen

Das Walliser Wappen hat sich im Laufe der Jahrhunderte verändert. Im 17. Jahrhundert prägten die "Patrioten", die damaligen Herrscher der politischen Macht, der Fürstbischof, musste auf seine Vorrechte verzichten, die 7 Sterne auf Münzen, Siegel und Amtsdruke und behielten die beiden Farben Weiss und Rot im Wappen bei. Ihre Banner wehten über dem Land flussabwärts der Morge.

Während der Walliser Revolution und der Helvetischen Republik, von 1798 bis 1802, erschienen die Symbole der Freiheit und Gleichheit mit dem Bildnis von Wilhelm Tell.

Die unabhängige Republik behielt von 1802 bis 1810 die weisse und rote Farbe bei, aber die Zahl der Sterne stieg auf 12, da das Wallis nun 12 Bezirke hatte: 7 im Oberwallis und 5 im Unterwallis.

Das Département du Simplon, das zwischen 1810 und 1813 das 130. Departement des riesigen napoleonischen Reiches war, hatte kein eigenes Wappen.

Als das Wallis 1815 der Schweizerischen Eidgenossenschaft beitrat, hatte seine Fahne 13 Sterne auf rotweissem Hintergrund. 13 Sterne, weil der Bezirk Conthey geschaffen wurde, um den Anliegen des Unterwallis teilweise zu entsprechen.

Die Kommission ersuchte das Fachwissen von zwei Wappenspezialisten: Gaëtan Cassina und Louis Mühlemann.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Frage der Wappen und Flaggen, welche in der Verfassung aufgeführt sind, in keiner Weise auf die Aufteilung des Territoriums vorgeift. Warum berechnigte Anliegen verletzen?

B.4.1

Gespalten von Silber und Rot mit 13 pfehlweise 4, 5, 4 gestellten fünfstrahligen Sternen in gewechselten Farben.

B.4.1

Parti d'argent et de gueules à treize étoiles, cinq en pal sur le trait du parti, accostées de quatre en pal à dextre et quatre à senestre, le tout de l'un en l'autre.

5. Aussenbeziehungen

Gemäss Artikel 54 der Bundesverfassung sind " die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes". Diese Zuständigkeit hindert die Kantone nicht daran, in verschiedenen Bereichen Beziehungen zum Ausland zu pflegen, sofern sie nicht die langfristigen Interessen des Bundes beeinträchtigen.

Mehrere Kantone teilen ihre Grenzen mit dem Ausland und pflegen alte Traditionen des Handels, des Austauschs und der Verwaltung.

Wie zum Beispiel Saint-Gingolph, im Haut-Lac. Die Stadt teilt sich öffentliche Dienste mit dem grenznahen Frankreich, teilt sich Kirche und Friedhof. Die symbolträchtige Musikgesellschaft nennt sich sogar "Les Enfants des deux Républiques".

Die Kommission ist überzeugt, dass die Aussenbeziehungen in den Bereichen Ausbildung, Tourismus, Landwirtschaft, Rettungswesen, Verkehr unter anderen in Zukunft immer wichtiger werden. Das Wallis, ein Grenzkanton und zweisprachiger Kanton, hat die Pflicht, diese Politik der Zusammenarbeit in vielen Bereichen zu intensivieren.

B.5.1

Der Kanton Wallis arbeitet mit Bund und Kantonen sowie mit den Nachbarregionen von Italien und Frankreich zusammen.

B.5.1

Le canton du Valais coopère avec la Confédération et les autres cantons, ainsi qu'avec les régions frontalières de l'Italie et de la France.

C. Staatsziele

1. Ziele

Diese Aufzählung folgt einer flexiblen Hierarchie, vergleichbar mit anderen kantonalen Verfassungen, die insbesondere in den Verfassungen der Kantone Waadt und Freiburg wiederzufinden ist. Die Liste der Ziele des Staates kann nicht vollständig sein, denn es ist klar, dass sich die Rolle des Staates mit der sich stets beschleunigenden Geschichte verändert. Dennoch ist es die Pflicht des Souveräns einer modernen Demokratie, diese Hauptziele in Gesetze zu verfassen.

Die Kommission hat daher folgende Hierarchie gewählt:

Am Anfang steht der Mensch. Die Institutionen, die ihm zu Dienste stehen und ihn schützen müssen, verbinden ihn zu seinen Mitmenschen. Erhebt ihn.

Es besteht die Ansicht, dass wir nicht das Zentrum des Ganzen sind, sondern die pflichtbewussten Hüter der Demokratie. Wir dürfen daher die Zukunft nicht dadurch belasten, indem wir die Wahlfreiheit künftiger Generationen beschränken. Der Umwelt- und Klimaschutz

sind Voraussetzungen für eine lebenswerte und hoffnungsvolle Zukunft. Die Kommission unterstreicht dies.

Darüber hinaus ist sich die Kommission der dynamischen Natur der Sitten und ihrer raschen Entwicklung bewusst. Sie kultiviert einen toleranten Umgang mit neuen Lebensarten.

Indem wir unser Erbe bewahren und bereichern, indem wir es an unsere Kinder weitergeben, erfüllen wir eine wesentliche Aufgabe, die über uns hinausgeht. Der in diesem Kapitel erwähnte kantonale Zusammenhalt wird später Gegenstand weiterer Überlegungen sein.

Schliesslich ist die Kommission der Ansicht, dass der Staat durch die Gewährleistung des Eigentums einen Teil unserer Freiheiten stärkt. Es ist wohl wahr, dass niemand frei ist, wenn ständig um öffentliche Hilfe, Unterstützung der Gemeinschaft gebeten wird oder unter Schirmherrschaft anderer gelebt wird. Eigentum kann daher die Freiheiten und das demokratische Leben stärken, auch wenn es kein Allheilmittel ist. Es ist nicht der Wunsch der Kommission, sich an materiellen Reichtum zu binden oder den Garten des eigenen Egoismus zu kultivieren. Nein, es ist vielmehr Ausdruck der Verbundenheit, zwischen Generationen von Wallisern, für welche das Land Lebensgrundlage war. Vielleicht auch als ein angebrachter Tribut an die Walliser, die die Landschaft urbar gemacht haben und uns so in die Pflicht nehmen ihr Sorge zu tragen.

C.1.1

1. Der Staat garantiert das Gemeinwohl, die Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, den Schutz der Bevölkerung und ihrer Daten, die Chancengleichheit, die soziale Sicherheit und die Integration für alle.
2. Er wahrt die berechtigten Interessen der heutigen und zukünftigen Generationen.
3. Der Staat bemüht sich um die Stärkung des kantonalen Zusammenhalts und der sozialen Vielfalt.
4. Er sorgt für die Anerkennung der Familie und der Lebensgemeinschaften nach geltendem Recht.
5. Der Staat schützt die Umwelt und die natürlichen Ressourcen; er verfolgt das Ziel der Klimaneutralität.
6. Er arbeitet auf eine nachhaltige Entwicklung hin.
7. Er trägt zur Erhaltung und Bereicherung des kulturellen Erbes bei.
8. Er schützt das Privateigentum.

C.1.1

1. *L'État garantit le bien commun, le respect de la dignité et des droits humains, la protection de la population et de ses données, l'égalité des chances, la sécurité sociale et l'intégration pour tous.*
2. *Il préserve les justes intérêts des générations actuelles et futures.*
3. *L'État travaille au renforcement de la cohésion et de la diversité cantonale.*
4. *Il veille à la reconnaissance des familles et des communautés de vie conformes au droit.*
5. *L'État protège l'environnement et les ressources naturelles ; il vise à la neutralité climatique.*
6. *Il œuvre au développement durable.*
7. *Il contribue à la conservation et à l'enrichissement du patrimoine culturel.*
8. *Il protège la propriété.*

2. Grundsätze des staatlichen Handelns

Die Kommission stellt fest, dass die Ziele des Staates und die Grundsätze des staatlichen Handelns ein eng miteinander verflochtenes Ganzes bilden.

Im Laufe der Jahre hat sich das staatliche Handeln vom Nachwächterstaat, der rein Steuern eintreibt, zu einem raffinierteren Sozialstaat erweitert und vertieft.

Daher die Notwendigkeit einer genauen Festlegung der Regeln. Mit dem Grundprinzip, dass alle Handlungen auf dem Gesetz basieren und das nützliche und klare Verfahren respektiert werden müssen: Erstens die Subsidiarität, Hierarchie der Kompetenzen, die besagt, dass das, was die Gemeinde selbst tun kann, in der Verantwortung der Gemeinde liegt, und was der Kanton selbst tun kann, letztlich dem Kanton obliegt. Auf diese Weise wird eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Machtebenen hergestellt. Unsere Demokratie ist dank diesem Prinzip, von unten nach oben aufgebaut.

Ein weiteres Prinzip, welches dem modernen Management entlehntes wurde, ist das der Effizienz und der Effektivität, das die Behörde dazu drängt, schnell, einfach und gut im Interesse des Bürgers zu arbeiten. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Steuern, Baurecht, Raumplanung, soziales Handeln, Justiz usw.

Der Begriff Nachhaltigkeit sollte nicht als eine Modeerscheinung angesehen werden. Sie ist nicht nur von der Sorge um die Erhaltung der Umwelt geprägt und sondern erstreckt sich auf andere Bereiche des staatlichen Handelns, einschliesslich der Verwaltung der kulturellen Ressourcen.

C.2.1

1. Der Staat verfolgt seine Ziele unter Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Effizienz. Er sorgt für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den Behörden und in der Verwaltung.
2. Die Tätigkeit des Staates muss im öffentlichen Interesse liegen. Sie entspricht den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit, der Transparenz, des Wohlwollens und der Nachhaltigkeit. Sie befolgt einfache und schnelle Verfahren. Sie hält sich an übergeordnetes Recht.

C.2.1

1. *L'État poursuit ses buts en appliquant les principes de subsidiarité et d'efficience. Il veille à une représentation équilibrée des femmes et des hommes au sein des autorités et de l'administration.*
2. *L'activité de l'État répond à un intérêt public. Elle respecte les règles de la proportionnalité, de la transparence, de la bienveillance et de la durabilité. Elle obéit à des procédures simples et rapides. Elle se conforme au droit supérieur.*

3. Pflichten und Verantwortung

Durch die Einführung der Begriffe "Pflichten und Verantwortung" ist die Kommission von der Nützlichkeit einer solchen Bestimmung in der Verfassung überzeugt. Dies umso mehr, als sie das gerechte Gegenstück zu einem langen Katalog der Grund- und Sozialrechte, Massnahmen im Bereich der Gesundheit oder der sozialen Sicherheit darstellt. Der Kerngedanke, von jeder natürlichen oder juristischen Person in Verbindung mit dem Staat einen Beitrag zum Gesamtwerk zu verlangen, zementiert die Gesellschaft und stärkt den

demokratischen Staat. Denn somit kann die Funktionsweise des Staates verbessert und sein Einfluss erhöht werden. Der Sinn des "Gemeinwohls" ist das Ergebnis dieses zivilen Engagements!

C.3.1

1. Jede natürliche oder juristische Person hat, nach ihren Möglichkeiten, die Pflichten zu erfüllen, die ihr Verfassung und Gesetzgebung auferlegen.
2. Sie nimmt ihre Mitverantwortung gegenüber sich selbst, der Gemeinschaft und den zukünftigen Generationen wahr.
3. Sie sorgt für eine angemessene Nutzung der öffentlichen Güter und öffentlichen Dienstleistungen.

C.3.1

1. *Toute personne physique ou morale est tenue d'accomplir, selon ses moyens, les devoirs que lui imposent la Constitution et la législation.*
2. *Elle assume sa part de responsabilité envers elle-même, la collectivité et les générations futures.*
3. *Elle veille à une utilisation appropriée des biens et des services publics.*

D. Kantonaler Zusammenhalt

Zum ersten Mal könnte die Verfassung ein detailliertes Kapitel darüber enthalten, wie der kantonale Zusammenhalt gestärkt werden kann. Nicht, dass er in Gefahr ist, auch wenn in regelmässigen Abständen Forderungen nach einer Trennung zwischen den beiden historischen geprägten Teilen, dem Ober- und dem Unterwallis, auftreten. Es ist allerdings allen bewusst, dass dieser Prozess ein zerbrechlicher ist und dass diese Zerbrechlichkeit mit der Entwurzelung und Mobilität der Bevölkerung mit Wahrscheinlichkeit noch zunehmen wird. Einstimmig ist die Kommission für die Einheit des Kantons, mit all seiner Vielfalt und mit Respekt gegenüber Minderheiten. Dem Beispiel der Eidgenossenschaft, die viele schwierige Prüfungen durchlebt hat, sollte gefolgt werden.

Im ersten Absatz geht es um unsere Sprachen. Die beiden offiziellen, nationalen Sprachen sind gleichberechtigt. Und ältere, bedrohte Kommunikationsformen wie den Patois und die Dialekte, sollte auch geholfen werden. Das Erlernen des Oberwalliser Dialektes, der Muttersprache unserer Landsleute, muss uns im Rahmen des sprachlichen Austausches ein Anliegen sein.

In diesem Zusammenhang weist die Kommission mit einer gewissen Genugtuung darauf hin, dass der Kanton Wallis der "zweisprachigste" Kanton der Eidgenossenschaft ist, gemessen an der Zahl der Personen, die die Minderheitensprache Deutsch oder Französisch sprechen, vor Freiburg und Bern. Ihr kommt daher eine besondere Rolle zu.

Hierzu ist zu bemerken, dass die kantonalen und lokalen Behörden die Sprachen der grössten Sprachgemeinschaften, der portugiesischen und italienischen, nicht ausser Acht lassen dürfen.

Während sich die ersten drei Absätze auf Kultur und Bildung im allgemeinen Sinne konzentrieren, befassen sich die nächsten drei Absätze mit der Notwendigkeit einer langfristigen Wirtschaftspolitik. Es muss ein ständiger Dialog zwischen den Tal- und den

Berggebieten erhalten werden, der niemals in eine Art Verteilungskampf oder unfairem Wettbewerb um öffentlichen Subventionen ausartet. Die Kommission unterstreicht diesen Kernpunkt: Das Walliser Volk lebt von Berg und Tal, sowohl von der Rhoneebene als auch von den Seitentälern. Diese Überlegung setzt regelmässige Opfer der Habenden gegenüber den Anderen voraus. Es wäre nicht richtig, wenn ein Teil der Bevölkerung bestraft würde, weil sie am Ort ihrer Vorfahren oder in ihrem Lieblingstal leben wollen.

Der kantonale Zusammenhalt umfasst ebenfalls die Hilfe gegenüber den schwächsten Bevölkerungsgruppen, die Verhinderung einer Zwei-Klassen-Gesellschaft bei der öffentlichen Gesundheit, und aktive Freiwilligenarbeit.

Mit anderen Worten: der kantonale Zusammenhalt erfordert eine funktionierende Demokratie, sowohl auf der politischen, wie sozialen und kulturellen Ebene, bei welcher die Wirtschaft an ihrer Stärke teilnehmen muss.

D.1.1

Der Kanton Wallis achtet auf seine Einheit und seine Vielfalt. Er berücksichtigt seine sprachliche Minderheit und seine regionalen Besonderheiten.

1. Er erklärt die französische und die deutsche Sprache zu Amtssprachen. Er wendet die Gleichbehandlung der Sprachen in der Gesetzgebung, der Justiz und der Verwaltung an. Er fördert den Sprachaustausch. Er unterstützt die Dialekte und die Patois. Er unterstützt die Initiativen der wichtigsten Fremdsprachengemeinschaften.
2. Er unterstützt und organisiert die öffentliche Bildung; er überwacht die obligatorische Privatausbildung; er fördert die Forschung und die Innovation.
3. Er schützt die Kultur, das Kulturerbe und die Künste.
4. Er fördert die Solidarität zwischen den Berg- und Talbevölkerungen; er sorgt für ihre gemeinsamen Interessen und die Vielfalt ihrer Entwicklung.
5. Er unterstützt die Entwicklung einer solidarischen und nachhaltigen Wirtschaft. Er sorgt für den Umweltschutz und für die Lebensqualität der Bewohner.
6. Er gewährleistet die materielle und immaterielle Mobilität in seinem Hoheitsgebiet.
7. Er sorgt für die Integration von allen; er gewährt den verletzlichsten Personen besonderen Schutz.
8. Er fördert die öffentliche Gesundheit, das Sozialwesen und die Freiwilligenarbeit.

D.1.1

Le canton du Valais veille à son unité et à sa diversité. Il tient compte de sa minorité linguistique et des particularités régionales.

1. *Il déclare officielles la langue française et la langue allemande. Il applique l'égalité de traitement dans la législation, la justice et l'administration. Il promeut les échanges linguistiques. Il soutient les dialectes et les patois. Il appuie les initiatives des communautés linguistiques étrangères les plus importantes.*
2. *Il soutient et organise l'instruction publique ; il contrôle l'instruction privée obligatoire ; il encourage la recherche et le développement.*
3. *Il protège la culture, le patrimoine et les arts.*
4. *Il encourage la solidarité entre les populations de montagne et de plaine ; il veille à leurs intérêts communs et à la diversité de leur développement.*
5. *Il soutient le développement d'une économie solidaire et durable. Il veille à la protection de l'environnement et à la qualité de vie des habitants.*
6. *Il assure la mobilité matérielle et immatérielle sur son territoire.*

7. *Il veille à une intégration pour tous ; il accorde une protection particulière aux personnes les plus vulnérables.*
8. *Il encourage la santé publique, l'aide sociale et le bénévolat.*

E. Verhältnisse Staat-Kirchen

In der Schweiz sind die Beziehungen zwischen Staat und Kirche bzw. den Kirchen und Religionsgemeinschaften in erster Linie Sache der Kantone. Traditionell betrachtet man die Kantone UR, SZ, OW, NW, LU, ZG, FR, SO, VS, TI, AI und JU als katholisch; die Kantone BE, VD, ZH, SH, AE, BL und BS als evangelisch; und die Kantone GL, AG, SG, TG als gemischt konfessionelle Kantone.

Die Geschichte der kirchlich-staatlichen Beziehungen war nicht immer "ein langer stiller Fluss", die "friedliche Rhone, die durch das Tal fliesst".

Zusammenfassend, kann man sagen, dass dieser beschwerliche Prozess stufenweise abgelaufen ist. Er führte von der Vermischung der geistlichen und weltlichen Mächte, zu ihrer Trennung, und Entflechtung.

Im Mittelalter war das Wallis eine Art kirchliches Fürstentum, das einem Fürstbischof unterstand, welcher von Räten und Beamten umgeben war. Doch schon bald teilten sich die lokalen Gemeinden, die Zehnden die Macht. Bereits im 17. Jahrhundert übernahmen sie sogar die Herrschaft, indem sie den Fürstbischof auf eine Ehrenposition verwiesen.

Bereits 1604 wurden die Reformierten aus dem Land vertrieben, wobei sich die Idee "Cujus regio, ejus religio" durchsetzte, weil die konfessionelle Homogenität als oberste Maxime der Regierung, als Bedingung ihrer Macht, galt.

Die Französische Republik ist seit 1798 Herrscher des Wallis, und hat unter dem Deckmantel des Helvetismus und der unabhängigen Republik Wallis, die Religionsfreiheit im Naturrecht, in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte verankert. Eine radikale Veränderung, die ihre Spuren hinterlassen wird. Von nun an ist die Religionsfreiheit nicht mehr eine Gnade der herrschenden Elite, der Ausdruck einer Politik der Toleranz oder eine Regel der Diplomatie. Das Individuum selbst, verkörpert dieses Recht.

Die Niederlassungsfreiheit ist nur die logische Folge davon, wie es in den Grundprinzipien der Religion der Schweizerischen Republik festgehalten ist.

Die Restauration scheint ein vergeblicher Versuch zu sein, die alte Ordnung wiederherzustellen.

Die Kantonsverfassung vom Mai 1815 wollte mit ihrem ersten Artikel die Beziehungen zwischen Staat und Kirche wieder auf den Stand von 1798 bringen: "*Die heilige, catolische, apostolische, römische Religion ist ausschließlich die Religion des Staates; diese allein hat einen öffentlichen Gottesdienst; das Gesetz sorget, daß selbe weder in ihrer Lehre, noch in ihrer Ausübung gestört werde.*"

Nur wird der Bischof, der seinen Status als Fürst, Graf und Präfekt aufgegeben hat, seine frühere Grösse nicht mehr wiedererlangen und nur noch das Gewicht eines Zehnden im Landtag erhalten.

Der Staat ruht nun auf der noch unvollkommenen Souveränität des Volkes.

Es ist jedoch zu beachten, dass die katholische Religion im Zeitgeist immer noch als "Element der staatlichen Rechtsordnung" betrachtet wird, da nur sie in der Öffentlichkeit ausgeübt werden kann, während andere Glaubensrichtungen sich im geschlossenen Kreis der Familie oder in kleine Gruppen versammelten. Da diese Beschränkung der Ausübung der

Gottesdienste die Türen des Wallis für die Protestanten verschloss, war dies der Niederlassungsfreiheit unserer Landsleute in anderen Kantonen abträglich.

Die nach dem Sonderbund entworfene Bundesverfassung von 1848 änderte schliesslich die Situation, indem sie die Gewissens- und Glaubensfreiheit, die Religionsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit garantierte. Im Wallis verlor die Kirche einen Teil ihres materiellen Vermögens, es wurde eingezogen, verstaatlicht und versteigert, um die Schulden aus dem Bürgerkrieg zu begleichen und die Gründung des neuen Staates zu finanzieren. 1848 scheint somit ein entscheidender Moment im Prozess der Gewaltenteilung zwischen Kirche und Staat zu sein.

Die Aufnahme von den so genannten konfessionellen Ausnahmeartikeln über Jesuiten, Bistümer, Klöster usw. in der Bundesverfassung von 1874 sollte die Rückkehr von Ideen verhindern, die für die Werte einer modernen Schweiz als zuwiderlaufend angesehen wurden. Diese Artikel wurden ein Jahrhundert später abgeschafft.

Die Kantonsverfassung von 1875 gibt keine besonderen Bemerkungen zu Anlass. Zwar sind die Spannungen in den Bereichen öffentliches Bildungswesen, Zivilstand und konfessionellen Mischehen nach wie vor hoch, ufern aber nicht aus.

Die Kantonsverfassung von 1907 hat am Verhältnis zwischen Staat und Kirche wenig geändert. Sie verkündet in ihrem ersten Artikel: "*Die katholische, apostolische und römische Religion ist die Religion des Staates*". Selbst wenn die katholische Religion zur Staatsreligion erklärt wird, wird die Tragweite dieser Bekräftigung durch die Anerkennung der Grundfreiheiten abgeschwächt. Bleibt der Bund, der die kantonale Charta garantiert und die Auslegung der Charta vorschreibt, ohne die Rolle des Bundesgerichts zu vergessen.

Die Präambel "*Im Namen Gottes, des Allmächtigen*" ist problemlos in die Verfassung eingetragen.

Das Zweite Vatikanische Konzil, der Wandel der Gesellschaft, und die zunehmende Säkularisierung, all diese Faktoren trugen dazu bei, das intellektuelle Klima ab den 1960er Jahren zu verändern.

Die Teilrevision der Verfassung von 1974, die auf einen Antrag des CVP-Abgeordneten Joseph Blatter aus dem Jahr 1972 zurückgeht, verteilt die Karten neu: Die beiden christlichen Kirchen, die römisch-katholische und die reformierte evangelische, erhalten den Status des öffentlichen Rechts und werden gleichgestellt. Die Gemeinden gewähren ihnen jährliche Subventionen. Andere Religionsgemeinschaften unterliegen dem Privatrecht und können beispielsweise je nach Grösse einen öffentlich-rechtlichen Status erhalten.

Diese Verfassungsrevision, die parallel zur Revision im Nachbarkanton Waadt stattfand, und die Abschaffung der so genannten Ausnahmeartikel in der Bundesverfassung, hätte die Verabschiedung eines Gesetzes zur Folge haben müssen, welches eine Gründung von Kirchengemeinden vorsieht, was das Erheben einer Kirchensteuer ermöglicht. Gesetz, dass auch die administrative Reorganisation der römisch-katholischen Kirche im Wallis veranlasst hätte. Aber die Ausführungsgesetzgebung wurde trotz der Bundesgarantie nie abgeschlossen. Der seit 1979 diskutierte Gesetzesentwurf über die Kirchengemeinden kam nicht zustande. Das Steuergesetz von 1976 sieht jedoch vor, dass die Kosten der Gottesdienste von den Gemeinden zu tragen sind, sofern sie nicht durch besondere Fonds gedeckt sind. Die Gemeinden können entweder über den ordentlichen Haushalt oder über eine Sondersteuer dazu beitragen. 1991 wurde ein Gesetz über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat verabschiedet, das mässig Wirkung zeigte.

Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass die Schweiz seit 150 Jahren keine ernsthafte Krise zwischen dem Staat und den Kirchen erlebt hat. Und dass das Wallis mit Ausnahme der periodischen Spannungen zwischen Rom und "Ecône" nicht mehr von ernsthaften religiösen Streitigkeiten heimgesucht wird. Es herrscht religiöser Frieden. Es ist die Zeit der Ökumene. Die Religion erhitzt die Gemüter nicht mehr.

Zwei tiefgreifende Gründe haben diesen Zustand der Toleranz, der durch das Gesetz geschützt ist, aufgebaut.

Erstens die Gewissens- und Glaubensfreiheit, die seit 1848 in der Bundes- und Kantonsverfassung verankert ist und zweitens die pluralistische Demokratie, und das Zivilrecht, welche allen auferlegt wurde.

Schliesslich kultivieren die Kirchen und Religionsgemeinschaften keinen Eroberungswillen mehr, und erheben weder einen Anspruch auf eine Vormachtstellung noch auf Exklusivität.

Für die Kommission ist der Föderalismus ein Bollwerk gegen die Intoleranz. Bei der Anwendung des Gesetzes werden die unterschiedlichen Sitten der Bevölkerung berücksichtigt. Die Probleme in den Kantonen und Gemeinden werden pragmatisch behandelt.

Sie bittet daher den Verfassungsrat sich diesem heiklen Thema unter Beachtung unterstehenden Visionen und Tugenden zu nähern:

- Die Freiheit des Individuums;
- Nächstenliebe zwischen Männern und Frauen;
- Die Freiheit der Kirchen;
- Der Konfessionellen Frieden.

Zu guter Letzt muss gesagt werden, dass die Bekräftigung der Gewissens- und Glaubensfreiheit am Anfang dieses Kapitels gesetzt wurde, obwohl sie in der endgültigen Verfassung an anderer Stelle stehen könnte. Die Kommission hat ihr diesen Ehrenplatz reserviert, weil somit der Artikel im Licht der Vernunft und der Toleranz gerückt wird.

1. Glaubens- und Gewissensfreiheit

E.1.1

1. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
2. Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
3. Jede Person hat das Recht, der Kirche oder Gemeinschaft ihrer Wahl beizutreten, und sie zu verlassen.
4. Zwang, Machtmissbrauch oder Manipulation in Glaubens- und Gewissensfragen sind verboten.

E.1.1

1. *La liberté de conscience et de croyance est garantie.*
2. *Toute personne a le droit de choisir librement sa religion et ses convictions philosophiques, de les professer individuellement ou en communauté.*
3. *Toute personne a le droit de se joindre à l'Église ou à la communauté de son choix, et de la quitter.*
4. *Toute contrainte, manipulation ou tout abus de pouvoir en matière de conscience et de croyance sont interdits.*

2. Kirchen und Religionsgemeinschaften

Der Einfluss der Gewissens- und Glaubensfreiheit, die freie Ausübung der Gottesdienste, die Ablehnung der Zwangsrekrutierung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften, all dies ist das Ergebnis einer günstigen Fügung der Geschichte. Die Kommission ist der Ansicht, dass ein nachhaltiger Einfluss der Kirchen und der gelebte Glaube zur heutigen pluralistischen Gesellschaft beigetragen hat.

Das heutige Wallis verdankt ihm einen Teil seines Wesens. Wer würde das leugnen?

In diesem Zusammenhang müssen der Staat und die Gemeinden, die Kirchgemeinden, mit Hilfe des Bundes und der Unterstützung privater und öffentlicher Stiftungen weiterhin auf die Erhaltung und Wiederherstellung des religiösen Erbes und die Bewahrung seiner edelsten Werte hinarbeiten.

Es gibt jedoch noch die von der Waadtländer Verfassung inspirierten Regel, welche das Engagement der Kirchen und Religionsgemeinschaften zugunsten der Stärkung der Spiritualität auszeichnet. Diesen Ansatz unterstreicht die Kommission.

E.2.1 Grundsätze

1. Der Staat trägt der geistlichen Dimension des Menschen Rechnung.
2. Er berücksichtigt den Beitrag der Kirchen und Religionsgemeinschaften zum sozialen Zusammenhalt und zur Vermittlung von Grundwerten.
3. Er sorgt, je nach Mittel, für die Erhaltung des religiösen Erbes.

E.2.1 Principes

1. *L'État tient compte de la dimension spirituelle de la personne humaine.*
2. *Il prend en considération la contribution des Églises et communautés religieuses au lien social et à la transmission de valeurs fondamentales.*
3. *Il veille à la préservation du patrimoine religieux selon ses moyens.*

Nach einer eingehenden Prüfung der Sachfrage, bei welcher sich einige Verfassungsräte für eine strikte Trennung von Kirche und Staat nach Genfer, Neuenburger oder französischem Vorbild aussprachen, entschied sich die Kommission mit einer Mehrheit von 7 zu 5 Stimmen für einen rechtlichen aber nicht wertenden Unterschied, zwischen den beiden christlichen Kirchen, der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten, und den anderen Religionsgemeinschaften.

Der Vorschlag der Kommission bezieht sich auf unserer Geschichte und der heutigen Verfassung. Zweifelsohne wird sie von der Mehrheit der Bevölkerung geteilt. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass sowohl das Schweizer als auch das Walliser Volk die eidgenössische Volksinitiative von 1980 zur radikalen Trennung von Staat und Kirche klar abgelehnt hat. In jüngster Zeit haben die Unterstützer derselben kantonalen Initiative bei weitem nicht die 6.000 Unterschriften gesammelt, die für ihre Einreichung erforderlich sind.

Nachdem diese Lösung angenommen worden war, war es eine logische Konsequenz, dass die Kommission anderen Religionsgemeinschaften einen privatrechtlichen Status zusprach. Das bedeutet keineswegs, dass die Verfassung sie für immer auf diese Rechtskategorie beschränkt. Denn die Verfassung sieht ein Anerkennungsverfahren vor, mit strengen, aber zulässigen Bedingungen für den Erwerb des öffentlich-rechtlichen Status.

In einem separaten Artikel möchte die Kommission die Unabhängigkeit und Autonomie der Kirchen und Religionsgemeinschaften garantieren. Sie hält es für unangebracht, dass sich der Staat in ihre "inneren" Angelegenheiten einmischt. Sie will jedoch sicherstellen, dass der religiöse Frieden gewahrt wird und keine bloße Proklamation bleibt. Deshalb fordert diese Autonomie die Einhaltung strenger Regeln.

E.2.2 Öffentlich-rechtliche Kirchen

1. Die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche sind als juristischen Personen des öffentlichen Rechts anerkannt.
2. Der Staat gewährt ihnen die notwendigen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Dienste der Bevölkerung.
3. Das Gesetz legt die Leistungen des Staates und der Gemeinden fest.

E.2.2 Eglises de droit public

1. *L'Église catholique romaine et l'Église évangélique réformée sont reconnues comme personnes juridiques de droit public.*
2. *L'État leur assure les moyens nécessaires à l'accomplissement de leur mission au service de la population.*
3. *La loi fixe les prestations de l'État et des communes.*

E.2.3 Andere Religionsgemeinschaften

Andere Religionsgemeinschaften unterliegen dem Privatrecht. Auf deren Gesuch kann der Staat ihnen den Status des öffentlichen Interesses verleihen. Die Anerkennung ist insbesondere mit ihrer Bedeutung, der Dauer ihrer Einrichtung, der Achtung der demokratischen Grundsätze und der finanziellen Transparenz verbunden.

E.2.3 Autres communautés religieuses

Les autres communautés religieuses sont soumises au droit privé. A leur demande, l'Etat peut leur conférer le statut d'intérêt public. Leur reconnaissance est liée notamment à leur importance, à la durée de leur implantation, à un fonctionnement respectueux des règles démocratiques et de la transparence financière.

E.2.4 Autonomie

1. Für jede anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Interesses wird ein eigenes Gesetz erlassen.
2. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften organisieren sich unter Achtung der Rechtsordnung und unter strikter Einhaltung des konfessionellen Friedens selbständig.

E.2.4 Autonomie

1. *Chaque Église de droit public ou chaque communauté religieuse d'intérêt public fait l'objet d'une loi.*
2. *Les Églises et les communautés religieuses s'organisent en toute indépendance, dans les limites de l'ordre juridique et dans le strict respect de la paix confessionnelle.*

F. Revision der Verfassung

Die Kommission macht keine besonderen Bemerkungen zu diesem Kapitel. Bis zur ersten Lesung wird genug Zeit bleiben, ihn neu zu bearbeiten. Was allerdings unsere Beachtung verdient ist die Tatsache, dass der Kanton Bern es für sinnvoll hielt, bereits in der Grundsatzdiskussion ihrer Verfassungsrevision die Aufmerksamkeit der zuständigen Behörde auf das Interesse und die Dringlichkeit zu lenken, bereits sinnvolle Gesetzesreformen vorzubereiten. Diese Anpassungsarbeit war Gegenstand einer Planung, eines Programms, das vom Staatsrat und vom Grossen Rat ausgearbeitet wurde.

In diesem Kontext ist die Anmerkung von Professor Marcel Bridel von der Universität Lausanne hilfreich. Er ist der Ansicht, dass die Gesetzgebung die Verfassung ergänzt, erklärt und bereichert.

Der Gedanke, dass ein künftiger Verfassungsrat oder ein Grosser Rat auf der Grundlage eines von einer Ad-hoc-Kommission ausgearbeiteten Vorentwurfs arbeiten könnte, schien der Kommission ein Guter zu sein, woraufhin sie ihn in das Verfahren der Totalrevision einbezog.

1. Grundsätze

F.1.1

Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision ist dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten, welche mit absoluten Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger entschieden wird. Leere Stimmzettel werden für die Berechnung der absoluten Mehrheit berücksichtigt.

F.1.1

La Constitution peut être révisée en tout temps, totalement ou partiellement. Toute révision est soumise au vote obligatoire du peuple, qui décide à la majorité absolue des citoyennes et citoyens ayant pris part au vote. Les suffrages blancs sont pris en compte pour le calcul de la majorité.

F.1.2

Das Volk kann eine Total- oder Teilrevision der Verfassung verlangen, mittels einer Initiative mit 6000 von der Gemeindebehörde beglaubigten Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern. Die Unterschriftensammlung erfolgt innerhalb einer Frist von 12 Monat. Das Revisionsbegehren ist an den Grossen Rat gerichtet und unterliegt einer obligatorischen Volksabstimmung innerhalb von zwei Jahren. Der Grosse Rat kann auch eine Total- oder Teilrevision durch eine obligatorische Volksabstimmung vorschlagen.

F.1.2

Le peuple peut demander une révision totale ou partielle au moyen d'une initiative munie de 6'000 signatures de citoyennes et de citoyens attestées par l'autorité communale. La récolte de signatures se fait dans le délai de 12 mois. La demande de révision est adressée au Grand Conseil et soumise au vote populaire obligatoire dans le délai de deux ans. Le Grand Conseil peut aussi proposer une révision totale ou partielle au vote obligatoire du peuple.

F.1.3

Die Prüfung der Initiative erfolgt in zwei ordentlichen Sessionen, mit einer Debatte über die Erwünschtheit und zwei Lesungen über den Inhalt.

F.1.3

L'examen de l'initiative se fait en deux sessions ordinaires comportant un débat sur l'opportunité et deux lectures sur le fond.

2. Verfahren

F.2.1 Totalrevision

Die Initiative, die eine Totalrevision verlangt, unterliegt der obligatorischen Abstimmung durch das Volk mit möglicher Stellungnahme des Grossen Rates. In der gleichen Abstimmung entscheidet das Volk, ob die Verfassung vom Grossen Rat oder von einem Verfassungsrat, nach den gleichen Regeln wie der Grosse Rat, revidiert werden soll. Im Falle der Annahme ernennt der Grosse Rat oder der Verfassungsrat eine repräsentative Kommission aus ihren Mitgliedern, die einen Vorentwurf ausarbeitet.

F.2.1 Révision totale

L'initiative demandant une révision totale est soumise au vote obligatoire du peuple avec un préavis éventuel du Grand Conseil. Lors du même vote, le peuple décide si la Constitution doit être révisée par le Grand Conseil ou par une Constituante, selon les mêmes règles que le Grand Conseil. En cas d'acceptation, le Grand Conseil ou la Constituante désigne en son sein une commission représentative, chargée de rédiger un avant-projet.

F.2.2 Teilrevision

1. Die Volks- und parlamentarische Initiative, die eine Teilrevision verlangt, kann die Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs haben. Sie wird zusammen mit einer Stellungnahme oder einem Gegenentwurf des Grossen Rates vorgelegt.
2. Nimmt der Grosse Rat einen Gegenentwurf an, spricht sich das Volk über folgende drei Fragen aus:
 - Wollen Sie die Volksinitiative annehmen?
 - Wollen Sie den Gegenentwurf annehmen?
 - Falls beide Vorlagen die Mehrheit der gültig Stimmenden erhalten, soll die Initiative oder der Gegenentwurf in Kraft treten?

F.2.2 Révision partielle

1. *L'initiative, populaire ou parlementaire, qui porte sur une révision partielle peut revêtir la forme d'un projet conçu en termes généraux ou d'un projet rédigé de toutes pièces. Elle est accompagnée d'un préavis du Grand-Conseil ou d'un contre-projet.*
2. *Si le Grand Conseil oppose à l'initiative un contre-projet, le peuple répond à ces trois questions :*
 - *Acceptez-vous l'initiative ?*
 - *Acceptez-vous le contre-projet ?*
 - *Au cas où l'initiative et le contre-projet obtiennent la majorité des suffrages, est-ce l'initiative ou le contre-projet qui doit entrer en vigueur ?*

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

G.1.1

Die total- oder teilrevidierte Verfassung tritt ab derer Annahme durch das Volk in Kraft. Der Grosse Rat arbeitet, im Einvernehmen mit dem Staatsrat und innerhalb einer angemessenen Frist, die Ausführungsgesetzgebung der neuen Verfassung aus. Er berichtet über den Fortschritt der Arbeiten. In der Zwischenzeit gilt weiterhin das alte geltende Recht.

G.1.1

La Constitution révisée totalement ou partiellement entre en vigueur dès son acceptation par le peuple.

Le Grand Conseil, d'entente avec le Conseil d'État, élabore, dans un délai raisonnable, la législation d'application de la nouvelle Constitution. Il rend compte de l'avancement des travaux. Dans l'intervalle, le droit ancien continue de déployer ses effets.

Dieser Bericht wurde anlässlich der Sitzung der Kommission 1 vom 5. Februar 2020 genehmigt.

Der Kommissionspräsident: **Kurt Regotz**

Der Berichterstatter der Kommission: **Philippe Bender**

III. ANHÄNGE

a) Anhörungen

Die Kommission hat keine Anhörungen durchgeführt.

b) Bibliographie

Outre les deux sommes, *Histoire du Valais*, 2002, édité par la SHVR, et *Walliser Geschichte*, 1992-2004, publié par Arthur Fibicher, citons les travaux de Wolfgang Amédée Liebeskind et de Louis Carlen, professeurs aux Universités de Genève et de Fribourg, et les nombreux articles parus dans les Annales valaisannes et dans Vallesia.

Und noch :

- Le Valais de 1798 à 1940, Michel Salamin, 1978
- La fin de l'Etat corporatif en Valais et l'établissement de la souveraineté des dizains au XVIIe siècle, thèse, Grégoire Ghika, 1967
- L'élaboration de la Constitution valaisanne du 12 mai 1815, thèse, Oscar Gauye, 1961
- Kirche, Klerus und Staat, thèse, Leopold Borter, 1960
- Die Entwicklung des Wallis vom Agrar-zum IndustrieKanton, thèse, Beat Kaufmann, 1965
- Geschichte der Verfassung des Kantons Wallis vom 8.März 1907, thèse, Thomas Troger, 1988
- Les rapports entre les confessions catholique et réformée dans le canton du Valais au cap du XXe siècle, Revue d'Histoire ecclésiastique suisse, Philippe Bender, 1991
- Manuel de droit constitutionnel bernois, Walter Kälin et Urs Bolz (Ed), Haupt et Stämpfli, Berne, 1995
- Commentaire de la Constitution jurassienne, Jean Moritz, 2 vols. Communication jurassienne et européenne (CJE), Delémont, 1992
- Traité de droit constitutionnel suisse, 3 vols. Jean-François Aubert, Editions Ides et Calendes, Neuchâtel, 1967-1982
- Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, Jean-François Aubert, Pascal Mahon, Schulthess Médias juridiques, Zurich, Bâle, Genève, 2003
- La Constitution fédérale de 1848, William Rappard, A la Baconnière, Neuchâtel, 1948
- Marcel Bridel, Précis de droit constitutionnel suisse, 2 vols. Payot, Lausanne, 1959
- Jacob Burckhardt, Fragments historiques, Droz, Genève, 1965

c) Liste der von der Kommission genehmigten Grundsätze/Artikel

A. Präambel

A.1.1

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Wir, das Walliser Volk, frei und souverän,
Respektvoll gegenüber der Menschenwürde und der Natur,

Im Bewusstsein unserer Geschichte und dem Platz des Kantons in der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
Im Willen unsere Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen wahrzunehmen,
Entschlossen eine solidarische Gesellschaft zu starken, basierend auf der Rechtsstaatlichkeit
Geben uns folgende Verfassung:

A.1.1

Au nom de Dieu Tout-puissant !

*Nous, Peuple du Valais, libre et souverain,
Respectueux de la dignité humaine et de la Nature,
Conscients de notre histoire et de la place du Canton dans la Confédération suisse,
Voulant assumer nos responsabilités envers les générations futures,
Résolus à forger une Société solidaire et un État fondé sur le Droit,
Nous nous donnons la Constitution que voici :*

B. Allgemeine Bestimmungen

1. Definition

B.1.1

1. Der Kanton Wallis ist ein Gliedstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
2. Der Kanton Wallis ist eine demokratische Republik, in der die Bürgerinnen und Bürger in Recht und Würde gleichberechtigt sind. Die Souveränität liegt beim Volk, welche sie direkt oder indirekt durch seine Behörden ausübt. Die Trennung der drei Gewalten und die Gleichheit des Wahlrechts sind gewährleistet.
3. Der Kanton Wallis ist ein Rechtsstaat. Die Handlungen seiner Behörden und Vertreter basieren auf dem Gesetz.

B.1.1

1. *Le canton du Valais est l'un des Etats de la Confédération suisse.*
2. *Le canton du Valais est une République démocratique dans laquelle les citoyennes et les citoyens sont égaux en droit et en dignité. La souveraineté réside dans le peuple, qui l'exerce directement ou indirectement par ses autorités. La séparation des trois pouvoirs et l'égalité du suffrage sont garanties.*
3. *Le canton du Valais est un État de droit. L'action de ses autorités et de ses agents repose sur la loi.*

2. Organisation

B.2.1

1. Der Kanton Wallis besteht aus, im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung, autonomen, Gemeinden und Regionen.
2. Es können Kreise, Gruppierungen von Gemeinden und städtische Agglomerationen gegründet werden, um bestimmte gemeinnützige Aufgaben zu erfüllen.

3. Der Grosse Rat bestimmt die Anzahl der Regionen, ihre Gebiete und Hauptorte sowie ihre Behörden.

B.2.1

1. *Le canton du Valais est composé de communes, et de régions, autonomes dans les limites de la Constitution et de la loi.*
2. *Des arrondissements, des groupements de communes et des agglomérations urbaines, peuvent être établis pour accomplir certaines tâches d'utilité publique.*
3. *Le Grand Conseil détermine le nombre de régions, leurs territoires et leurs chefs-lieux, ainsi que leurs autorités.*

3. Hauptstadt

B.3.1

Sitten ist die Hauptstadt des Kantons Wallis. Sie ist der Sitz des Grossen Rates, des Staatsrates und des Kantonsgerichtes. Verwaltungsdienstleistungen und öffentliche Einrichtungen sind in den Regionen verteilt.

B.3.1

Sion est la capitale du canton du Valais. Elle est le siège du Grand Conseil, du Conseil d'État et du Tribunal cantonal. Les services de l'administration et les établissements publics sont répartis dans les régions

4. Wappen

B.4.1

Gespalten von Silber und Rot mit 13 pfeilweise 4, 5, 4 gestellten fünfstrahligen Sternen in gewechselten Farben.

B.4.1

Parti d'argent et de gueules à treize étoiles, cinq en pal sur le trait du parti, accostées de quatre en pal à dextre et quatre à senestre, le tout de l'un en l'autre.

5. Aussenbeziehungen

B.5.1

Der Kanton Wallis arbeitet mit Bund und Kantonen sowie mit den Nachbarregionen von Italien und Frankreich zusammen.

B.5.1

Le canton du Valais coopère avec la Confédération et les autres cantons, ainsi qu'avec les régions frontalières de l'Italie et de la France.

C. Staatsziele

1. Ziele

C.1.1

1. Der Staat garantiert das Gemeinwohl, die Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, den Schutz der Bevölkerung und ihrer Daten, die Chancengleichheit, die soziale Sicherheit und die Integration für alle.
2. Er wahrt die berechtigten Interessen der heutigen und zukünftigen Generationen.
3. Der Staat bemüht sich um die Stärkung des kantonalen Zusammenhalts und der sozialen Vielfalt.
4. Er sorgt für die Anerkennung der Familie und der Lebensgemeinschaften nach geltendem Recht.
5. Der Staat schützt die Umwelt und die natürlichen Ressourcen; er verfolgt das Ziel der Klimaneutralität.
6. Er arbeitet auf eine nachhaltige Entwicklung hin.
7. Er trägt zur Erhaltung und Bereicherung des kulturellen Erbes bei.
8. Er schützt das Privateigentum.

C.1.1

1. *L'État garantit le bien commun, le respect de la dignité et des droits humains, la protection de la population et de ses données, l'égalité des chances, la sécurité sociale et l'intégration pour tous.*
2. *Il préserve les justes intérêts des générations actuelles et futures.*
3. *L'État travaille au renforcement de la cohésion et de la diversité cantonale.*
4. *Il veille à la reconnaissance des familles et des communautés de vie conformes au droit.*
5. *L'État protège l'environnement et les ressources naturelles ; il vise à la neutralité climatique.*
6. *Il œuvre au développement durable.*
7. *Il contribue à la conservation et à l'enrichissement du patrimoine culturel.*
8. *Il protège la propriété.*

2. Grundsätze des staatlichen Handelns

C.2.1

1. Der Staat verfolgt seine Ziele unter Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Effizienz. Er sorgt für eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den Behörden und in der Verwaltung.
2. Die Tätigkeit des Staates muss im öffentlichen Interesse liegen. Sie entspricht den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit, der Transparenz, des Wohlwollens und der Nachhaltigkeit. Sie befolgt einfache und schnelle Verfahren. Sie hält sich an übergeordnetes Recht.

C.2.1

1. *L'État poursuit ses buts en appliquant les principes de subsidiarité et d'efficacité. Il veille à une représentation équilibrée des femmes et des hommes au sein des autorités et de l'administration.*

2. *L'activité de l'État répond à un intérêt public. Elle respecte les règles de la proportionnalité, de la transparence, de la bienveillance et de la durabilité. Elle obéit à des procédures simples et rapides. Elle se conforme au droit supérieur.*

3. Pflichten und Verantwortung

C.3.1

1. Jede natürliche oder juristische Person hat, nach ihren Möglichkeiten, die Pflichten zu erfüllen, die ihr Verfassung und Gesetzgebung auferlegen.
2. Sie nimmt ihre Mitverantwortung gegenüber sich selbst, der Gemeinschaft und den zukünftigen Generationen wahr.
3. Sie sorgt für eine angemessene Nutzung der öffentlichen Güter und öffentlichen Dienstleistungen.

C.3.1

1. *Toute personne physique ou morale est tenue d'accomplir, selon ses moyens, les devoirs que lui imposent la Constitution et la législation.*
2. *Elle assume sa part de responsabilité envers elle-même, la collectivité et les générations futures.*
3. *Elle veille à une utilisation appropriée des biens et des services publics.*

D. Kantonaler Zusammenhalt

D.1.1

Der Kanton Wallis achtet auf seine Einheit und seine Vielfalt. Er berücksichtigt seine sprachliche Minderheit und seine regionalen Besonderheiten.

1. Er erklärt die französische und die deutsche Sprache zu Amtssprachen. Er wendet die Gleichbehandlung der Sprachen in der Gesetzgebung, der Justiz und der Verwaltung an. Er fördert den Sprachaustausch. Er unterstützt die Dialekte und die Patois. Er unterstützt die Initiativen der wichtigsten Fremdsprachengemeinschaften.
2. Er unterstützt und organisiert die öffentliche Bildung; er überwacht die obligatorische Privatausbildung; er fördert die Forschung und die Innovation.
3. Er schützt die Kultur, das Kulturerbe und die Künste.
4. Er fördert die Solidarität zwischen den Berg- und Talbevölkerungen; er sorgt für ihre gemeinsamen Interessen und die Vielfalt ihrer Entwicklung.
5. Er unterstützt die Entwicklung einer solidarischen und nachhaltigen Wirtschaft. Er sorgt für den Umweltschutz und für die Lebensqualität der Bewohner.
6. Er gewährleistet die materielle und immaterielle Mobilität in seinem Hoheitsgebiet.
7. Er sorgt für die Integration von allen; er gewährt den verletzlichsten Personen besonderen Schutz.
8. Er fördert die öffentliche Gesundheit, das Sozialwesen und die Freiwilligenarbeit.

D.1.1

Le canton du Valais veille à son unité et à sa diversité. Il tient compte de sa minorité linguistique et des particularités régionales.

1. *Il déclare officielles la langue française et la langue allemande. Il applique l'égalité de traitement dans la législation, la justice et l'administration. Il promeut les échanges linguistiques. Il soutient les dialectes et les patois. Il appuie les initiatives des communautés linguistiques étrangères les plus importantes.*
2. *Il soutient et organise l'instruction publique ; il contrôle l'instruction privée obligatoire ; il encourage la recherche et le développement.*
3. *Il protège la culture, le patrimoine et les arts.*
4. *Il encourage la solidarité entre les populations de montagne et de plaine ; il veille à leurs intérêts communs et à la diversité de leur développement.*
5. *Il soutient le développement d'une économie solidaire et durable. Il veille à la protection de l'environnement et à la qualité de vie des habitants.*
6. *Il assure la mobilité matérielle et immatérielle sur son territoire.*
7. *Il veille à une intégration pour tous ; il accorde une protection particulière aux personnes les plus vulnérables.*
8. *Il encourage la santé publique, l'aide sociale et le bénévolat.*

E. Verhältnisse Staat-Kirchen

1. Glaubens- und Gewissensfreiheit

E.1.1

1. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
2. Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
3. Jede Person hat das Recht, der Kirche oder Gemeinschaft ihrer Wahl beizutreten, und sie zu verlassen.
4. Zwang, Machtmissbrauch oder Manipulation in Glaubens- und Gewissensfragen sind verboten.

E.1.1

1. *La liberté de conscience et de croyance est garantie.*
2. *Toute personne a le droit de choisir librement sa religion et ses convictions philosophiques, de les professer individuellement ou en communauté.*
3. *Toute personne a le droit de se joindre à l'Église ou à la communauté de son choix, et de la quitter.*
4. *Toute contrainte, manipulation ou tout abus de pouvoir en matière de conscience et de croyance sont interdits.*

2. Kirchen und Religionsgemeinschaften

E.2.1 Grundsätze

1. Der Staat trägt der geistlichen Dimension des Menschen Rechnung.
2. Er berücksichtigt den Beitrag der Kirchen und Religionsgemeinschaften zum sozialen Zusammenhalt und zur Vermittlung von Grundwerten.
3. Er sorgt, je nach Mittel, für die Erhaltung des religiösen Erbes.

E.2.1 Principes

1. *L'État tient compte de la dimension spirituelle de la personne humaine.*

- 2. Il prend en considération la contribution des Églises et communautés religieuses au lien social et à la transmission de valeurs fondamentales.*
- 3. Il veille à la préservation du patrimoine religieux selon ses moyens.*

E.2.2 Öffentlich-rechtliche Kirchen

1. Die römisch-katholische Kirche und die evangelisch-reformierte Kirche sind als juristischen Personen des öffentlichen Rechts anerkannt.
2. Der Staat gewährt ihnen die notwendigen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Dienste der Bevölkerung.
3. Das Gesetz legt die Leistungen des Staates und der Gemeinden fest.

E.2.2 Eglises de droit public

- 1. L'Église catholique romaine et l'Église évangélique réformée sont reconnues comme personnes juridiques de droit public.*
- 2. L'État leur assure les moyens nécessaires à l'accomplissement de leur mission au service de la population.*
- 3. La loi fixe les prestations de l'État et des communes.*

E.2.3 Andere Religionsgemeinschaften

Andere Religionsgemeinschaften unterliegen dem Privatrecht. Auf deren Gesuch kann der Staat ihnen den Status des öffentlichen Interesses verleihen. Die Anerkennung ist insbesondere mit ihrer Bedeutung, der Dauer ihrer Einrichtung, der Achtung der demokratischen Grundsätze und der finanziellen Transparenz verbunden.

E.2.3 Autres communautés religieuses

Les autres communautés religieuses sont soumises au droit privé. A leur demande, l'Etat peut leur conférer le statut d'intérêt public. Leur reconnaissance est liée notamment à leur importance, à la durée de leur implantation, à un fonctionnement respectueux des règles démocratiques et de la transparence financière.

E.2.4 Autonomie

1. Für jede anerkannte Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Interesses wird ein eigenes Gesetz erlassen.
2. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften organisieren sich unter Achtung der Rechtsordnung und unter strikter Einhaltung des konfessionellen Friedens selbständig.

E.2.4 Autonomie

- 1. Chaque Église de droit public ou chaque communauté religieuse d'intérêt public fait l'objet d'une loi.*
- 2. Les Églises et les communautés religieuses s'organisent en toute indépendance, dans les limites de l'ordre juridique et dans le strict respect de la paix confessionnelle.*

F. Revision der Verfassung

1. Grundsätze

F.1.1

Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision ist dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten, welche mit absoluten Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger entschieden wird. Leere Stimmzettel werden für die Berechnung der absoluten Mehrheit berücksichtigt.

F.1.1

La Constitution peut être révisée en tout temps, totalement ou partiellement. Toute révision est soumise au vote obligatoire du peuple, qui décide à la majorité absolue des citoyennes et citoyens ayant pris part au vote. Les suffrages blancs sont pris en compte pour le calcul de la majorité.

F.1.2

Das Volk kann eine Total- oder Teilrevision der Verfassung verlangen, mittels einer Initiative mit 6000 von der Gemeindebehörde beglaubigten Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern. Die Unterschriftensammlung erfolgt innerhalb einer Frist von 12 Monat. Das Revisionsbegehren ist an den Grossen Rat gerichtet und unterliegt einer obligatorischen Volksabstimmung innerhalb von zwei Jahren. Der Grosse Rat kann auch eine Total- oder Teilrevision durch eine obligatorische Volksabstimmung vorschlagen.

F.1.2

Le peuple peut demander une révision totale ou partielle au moyen d'une initiative munie de 6'000 signatures de citoyennes et de citoyens attestées par l'autorité communale. La récolte de signatures se fait dans le délai de 12 mois. La demande de révision est adressée au Grand Conseil et soumise au vote populaire obligatoire dans le délai de deux ans. Le Grand Conseil peut aussi proposer une révision totale ou partielle au vote obligatoire du peuple.

F.1.3

Die Prüfung der Initiative erfolgt in zwei ordentlichen Sessionen, mit einer Debatte über die Erwünschtheit und zwei Lesungen über den Inhalt.

F.1.3

L'examen de l'initiative se fait en deux sessions ordinaires comportant un débat sur l'opportunité et deux lectures sur le fond.

2. Verfahren

F.2.1 Totalrevision

Die Initiative, die eine Totalrevision verlangt, unterliegt der obligatorischen Abstimmung durch das Volk mit möglicher Stellungnahme des Grossen Rates. In der gleichen Abstimmung entscheidet das Volk, ob die Verfassung vom Grossen Rat oder von einem Verfassungsrat, nach den gleichen Regeln wie der Grosse Rat, revidiert werden soll. Im Falle der Annahme ernennt der Grosse Rat oder der Verfassungsrat eine repräsentative Kommission aus ihren Mitgliedern, die einen Vorentwurf ausarbeitet.

F.2.1 Révision totale

L'initiative demandant une révision totale est soumise au vote obligatoire du peuple avec un préavis éventuel du Grand Conseil. Lors du même vote, le peuple décide si la Constitution doit être révisée par le Grand Conseil ou par une Constituante, selon les mêmes règles que

le Grand Conseil. En cas d'acceptation, le Grand Conseil ou la Constituante désigne en son sein une commission représentative, chargée de rédiger un avant-projet.

F.2.2 Teilrevision

1. Die Volks- und parlamentarische Initiative, die eine Teilrevision verlangt, kann die Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs haben. Sie wird zusammen mit einer Stellungnahme oder einem Gegenentwurf des Grossen Rates vorgelegt.
2. Nimmt der Grosse Rat einen Gegenentwurf an, spricht sich das Volk über folgende drei Fragen aus:
 - Wollen Sie die Volksinitiative annehmen?
 - Wollen Sie den Gegenentwurf annehmen?
 - Falls beide Vorlagen die Mehrheit der gültig Stimmenden erhalten, soll die Initiative oder der Gegenentwurf in Kraft treten?

F.2.2 Révision partielle

1. *L'initiative, populaire ou parlementaire, qui porte sur une révision partielle peut revêtir la forme d'un projet conçu en termes généraux ou d'un projet rédigé de toutes pièces. Elle est accompagnée d'un préavis du Grand-Conseil ou d'un contre-projet.*
2. *Si le Grand Conseil oppose à l'initiative un contre-projet, le peuple répond à ces trois questions :*
 - *Acceptez-vous l'initiative ?*
 - *Acceptez-vous le contre-projet ?*
 - *Au cas où l'initiative et le contre-projet obtiennent la majorité des suffrages, est-ce l'initiative ou le contre-projet qui doit entrer en vigueur ?*

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

G.1.1

Die total- oder teilrevidierte Verfassung tritt ab ihrer Annahme durch das Volk in Kraft. Der Grosse Rat arbeitet, im Einvernehmen mit dem Staatsrat und innerhalb einer angemessenen Frist, die Ausführungsgesetzgebung der neuen Verfassung aus. Er berichtet über den Fortschritt der Arbeiten. In der Zwischenzeit gilt weiterhin das alte geltende Recht.

G.1.1

La Constitution révisée totalement ou partiellement entre en vigueur dès son acceptation par le peuple.

Le Grand Conseil, d'entente avec le Conseil d'État, élabore, dans un délai raisonnable, la législation d'application de la nouvelle Constitution. Il rend compte de l'avancement des travaux. Dans l'intervalle, le droit ancien continue de déployer ses effets.